

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»

vom 23. Juni 1988

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Prüfung der am 10. April 1985 eingereichten Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung»<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1987<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung» vom 10. April 1985 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 69<sup>ter</sup> Abs. 1 zweiter Satz (neu), Abs. 2 und 3–5 (neu)*

<sup>1</sup> ... Der Bund trifft Massnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Anzahl der jährlich zum Daueraufenthalt einreisenden Ausländer und die Anzahl der jährlichen Umwandlungen zeitlich befristeter Aufenthaltsbewilligungen zum Daueraufenthalt dürfen zusammen die Anzahl der im Vorjahr ausgewanderten Ausländer mit Daueraufenthaltsbewilligungen nicht übersteigen. Jahresaufenthalter und Niedergelassene sind als Daueraufenthalter zu verstehen.

<sup>3</sup> Zeitlich befristete Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige sind in ihrer Anzahl zu begrenzen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung. Die Anzahl der jährlichen Saisonarbeitsbewilligungen darf 100 000 nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Grenzgänger darf 90 000 nicht übersteigen. Als Grenzgänger kommen nur Personen in Frage, die in der Grenzregion geboren oder aufgewachsen sind. Die Grenzregion darf nicht erweitert werden.

<sup>5</sup> Die definitive Aufnahme von Flüchtlingen unterliegt der Begrenzung nach Absatz 2.

<sup>1)</sup> BBl 1985 II 34

<sup>2)</sup> BBl 1988 I 589

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Übergangsbestimmungen Art. 19*

<sup>1</sup> Solange die Wohnbevölkerung der Schweiz 6,2 Millionen überschreitet, darf die Anzahl der Einwanderer nach Artikel 69<sup>ter</sup> höchstens zwei Drittel der ausländischen Auswanderer des Vorjahres betragen. Diese Bestimmung bleibt 15 Jahre in Kraft.

<sup>2</sup> Die Begrenzung der Anzahl Grenzgänger und der Saisonarbeitsbewilligungen muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen von Artikel 69<sup>ter</sup> durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Staatsverträge und Gesetze, welche den neuen Bestimmungen von Artikel 69<sup>ter</sup> widersprechen, müssen auf den nächstmöglichen Termin gekündigt beziehungsweise revidiert werden.

III

Die neuen Verfassungsbestimmungen treten am 1. Januar des Jahres, das der Annahme durch Volk und Stände folgt, in Kraft.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 23. Juni 1988  
Der Präsident: Reichling  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 23. Juni 1988  
Der Präsident: Masoni  
Die Sekretärin: Huber

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Begrenzung der Einwanderung» vom 23. Juni 1988**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1988
Date	
Data	
Seite	1142-1143
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 765

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.